Nachholbedarf bei WGs: Niedersachsen wird Vorreiter

Landesheimgesetz Ein Gesetzentwurf zur Änderung des niedersächsischen Landesheimgesetzes sorgt in der Altenhilfeszene bundesweit für Aufsehen. Von Januar 2015 an sollen Gründungen ambulant versorgter Wohngemeinschaften extrem erleichtert und Bürokratie massiv abgebaut werden.



Wer sich regelmäßig mit dem Heimrecht befasst, mag seinen Augen fast nicht trauen: Im Juli hat die Hannoversche Sozialministerin Cornelia Rundt einen Gesetzentwurf zur Änderung des niedersächsischen Heimgesetzes (NHeimG) veröffentlicht, der bundesweit seinesgleichen sucht. Er wird die Gründung von Wohngemeinschaften (WGs) auch durch ambulante Pflegedienste in bislang beispiel-

loser Weise erleichtern, wenn er unverändert den Landtag passiert. Und das ausgerechnet in Niedersachsen, strukturell ja ein eher konservatives Land, das beim NHeimG unter der schwarz-gelben Koalition gegenüber dem alten Recht des Bundes nur sehr zaghafte Änderungen vorgenommen hatte. Dringender politischer Handlungsbedarf ergab sich aus rot-grüner Sicht nun aber aus der Rechtsprechung.

Falsche Rechtsprechung wird korrigiert

Vor allem Entscheidungen des Verwaltungsgerichts (VG) Oldenburg und des VG Hannover hatten dazu geführt, dass die Gründung von WGs für Menschen mit Demenz oder Intensivpflegebedürftige legal unmöglich war. Die Gerichte haben Menschen, die sich nicht mehr klar äußern bzw. autonom Entscheidungen treffen können, ihr Selbstbestimmungsrecht einfach abgesprochen. Es wird, juristisch besehen, von Bevollmächtigten und Betreuern ausgeübt.

Dass diese in einem WG-Gremium die wesentlichen Entscheidungen treffen, reichte den Richtern aber nicht: Um das Alltagsleben wesentlich beeinflussen zu können, sollten sie mit in die Wohngemeinschaft einziehen, sonst würden

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- WGs können auch die Angebote stationärer Träger ergänzen und gerade im ländlichen Raum eine gute und sogar preiswerte Alternative sein. Wer jetzt schon plant und sein Projekt mit der Heimaufsicht abstimmt, kann zum 1. Januar 2015 die Türen öffnen!
- Die strengen Bestimmungen der Landesbauordnung sind bei der Planung unbedingt zu berücksichtigen!
- Beachten Sie das Vertragsrecht: Bei Kopplung von Miet- und Pflegevertrag gilt das WBVG, das zu ambulanter Versorgung nicht passt!



www.megacom-gmbh.de

28 Altenheim 10 | 2014



Die Rubrik Rechtsrat betreut – in dieser Ausgabe – Jörn Bachem, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht bei Iffland Wischnewski, Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft, Darmstadt.

eben die gleichen Regelungen wie für Pflegeheime gelten. Ein Zusammenleben von Betreuern und Betreuten wäre regelmäßig konzeptionell absurd und ist vor allem praktisch nicht zu machen.

Liberaler als alle anderen Bundesländer

Verbände und Akteure jeglicher Couleur haben zu Recht massive Kritik an dieser Rechtspraxis geübt. Sie hat die Entwicklung neuer Wohnformen vollkommen blockiert. Niedersachsen wurde dadurch im Vergleich weit zurückgeworfen: In Rheinland-Pfalz etwa, das mit dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) ein recht fortschrittliches Gesetz hat, macht die Anzahl alternativer Wohnformen rund 50 Prozent der Gesamtzahl der stationären Einrichtungen aus, in Niedersachsen sind es mit nur 120 Wohngemeinschaften gerade mal sieben Prozent.

Die Landesregierung hat die Impulse von Leistungserbringerverbänden, aber auch der Wohnungswirtschaft mit Verstand aufgegriffen und geht noch darüber hinaus. Sie plant zum 1. Januar 2015 das im Hinblick auf WGs liberalste Landesheimgesetz der Republik.

Die Grundpfeiler des Gesetzentwurfs sind:

- Die Initiative für selbstbestimmtes Wohnen mit Pflege und Betreuung geht in der Praxis meistens nicht von den Betroffenen aus, sondern von Leistungserbringern.
- "Ambulant vor stationär" muss immer gelten, auch z. B. für Menschen mit Demenz.
- Wohnungswirtschaft und Dienstleister müssen kooperieren können, damit geeignete Angebote entstehen.
- Erst, wo eine dauerhafte strukturelle Abhängigkeit von den Leistungsanbietern eintritt, ist der Schutz des Heimrechts notwendig.

Diese bemerkenswert klaren und von den Bedürfnissen der Praxis ausgehenden Ziele werden konsequent umgesetzt:

- Wohnen und Betreuung dürfen für bis zu zwei Jahre nach der Gründung der WG vertraglich fest miteinander gekoppelt werden.
- Erst nach zwei Jahren muss Wahlfreiheit gewährleistet sein. Das gibt Planungssicherheit in der Startphase.
- Pflegedienste dürfen Vermietung und Pflege aus einer Hand leisten, auch über zwei Jahre hinaus.
 Druck, Bedrängen und Manipulation bei der

Anbieterauswahl führen aber zur Anwendung des NHeimG.

- Selbstbestimmung durch Entscheidungen der Betreuer und Bevollmächtigen reicht künftig aus, um das Heimrecht auszuschließen.
- Durch Anzeigepflichten wird sichergestellt, dass die WGs geprüft werden können. Spätestens nach zwei Jahren muss durch schriftliche Erklärungen der Bewohner nachgewiesen werden, dass sie die Dienstleister frei wählen konnten.

Selbst dann, wenn die Wahlfreiheit über zwei Jahre hinaus beschränkt wird, werden die baulichen und personellen Vorgaben reduziert. Erst von mindestens sechs Bewohnern an gelten z. B. nur noch wenige Bestimmungen der Heimmindestbauverordnung, bis später eine neue Landesverordnung erlassen ist.

Auch für das Betreute Wohnen wird es Liberalisierungen geben. Künftig sind dort umfassendere Leistungspakete aus einer Hand einschließlich der Pflege möglich, ohne dass das volle Anforderungsprogramm des Heimgesetzes greift. Voraussetzung ist aber auch hier Wahlfreiheit.

Niedersachsen beweist von allen Bundesländern nun den größten Mut. Die neuen Regelungen dürften sich von Januar an in der Praxis bewähren und können zum bundesweiten Vorbild werden.

MEHR ZUM THEMA

Den Änderungsentwurf zum niedersächsischen Heimgesetz finden Sie im Downloadbereich auf Altenheim Online unter www.altenheim.net/Produkte/Downloads

Für die Pflege. GeoCon.

Unsere Dienstpläne überzeugen schon seit 15 Jahren in vielen Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern.

www.geocon.de

Altenheim 10 | 2014 29